



Ausgleichskassen 63 / 69 / 115
 Murtenstrasse 137a
 3008 Bern

Zuständige Kasse Berner Arbeitgeber
 (bitte ankreuzen) Transport
 Privatkliniken

Gesuch um Weiterführung der Versicherung

Arbeitgeber

Name		Abrechnungsnummer
Strasse / Nr.	PLZ / Ort	Erreichbar unter (Telefon, E-Mail, etc.)

Antragsteller(in)

Name		Vorname	Versicherten Nr.13-stellig. (AHV-Nr.)
Strasse / Nr.		PLZ / Ort	Erreichbar unter (Telefon, E-Mail, etc.)
Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Staatszugehörigkeit	Staat, in welchem die Tätigkeit ausgeübt wird: seit:
Wohnsitz-Staat während der Tätigkeit	Weiterführung der Versicherung ab	Ungefähres Jahreseinkommen (inkl. allfälligem Lohn von ausländischen Arbeitgebern)	
Zivilstand <input type="radio"/> ledig <input type="radio"/> verheiratet <input type="radio"/> getrennt <input type="radio"/> geschieden <input type="radio"/> verwitwet <input type="radio"/> eingetragene Partnerschaft <input type="radio"/> aufgelöste Partnerschaft			Zivilstand seit
Name der Krankenversicherung			Ort
Durch wen erfolgt die Entlöhnung			Ort

Nachweis der fünfjährigen Versicherungsdauer (Art. 5 AHVV)

Der Arbeitgeber hat die Angaben anhand von Belegen des Arbeitnehmers zu prüfen
 (z.B. Lohnausweise, Beitragsverfügungen für persönliche AHV-Beiträge, Wohnsitzbescheinigungen):

vom	bis	
		versichert gemäss Buchstabe:

- A** versichert aufgrund einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz
- B** versichert aufgrund Wohnsitz in der Schweiz ohne Erw.tätigkeit
- C** versichert infolge Entsendung in einen Vertragsstaat
- D** versichert in der freiwilliger Versicherung für Auslandschweizer

E versichert aufgrund:

F versichert aufgrund:

Bemerkung

Ort, Datum, Unterschrift des Antragsstellers	Ort, Datum, Unterschrift des Arbeitgebers
--	---

Hinweise:

- Die Versicherung kann im gegenseitigen Einverständnis von Arbeitnehmer/in und Arbeitgeber unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf das Monatsende hin gekündigt werden.
- Die Versicherung erlischt mit dem Wechsel des Arbeitgebers.
- Der/die im Ausland wohnhafte nicht erwerbstätige Ehepartner/in ist nicht versichert, soweit er/sie den Beitritt nicht persönlich erklärt. Der Beitritt ist spätestens innert sechs Monaten ab Abreise ins Ausland zu beantragen (Art. 1a Abs. 4 Bst c AHVG). Das entsprechende Formular finden Sie auf unserer Homepage.

Ausgleichskassen 63 / 69 / 115
Murtenstrasse 137a
3008 Bern

Ausgleichskassen 63 / 69 / 115
Murtenstrasse 137a
3008 Bern